

Die Vereinten Nationen begehen gemeinsam mit der UNESCO das Jahr 2000 als „Internationales Jahr für eine Kultur des Friedens“. Das Jahr soll Anstöße dazu geben, wie die vorherrschende Kultur des Krieges einer Kultur der gewaltfreien Konfliktlösung weichen kann. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat dazu folgende Erklärung verabschiedet:

Erklärung über eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere die darin verankerten Ziele und Grundsätze,

sowie unter Hinweis auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, „dass, da Kriege im Geiste des Menschen entstehen, auch die Verteidigung des Friedens im Geiste des Menschen ihren Anfang nehmen muss“,

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere einschlägige internationale Rechtsakte des Systems der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass Frieden nicht nur das Nichtvorhandensein von Konflikten bedeutet, sondern dass dazu auch ein positiver, dynamischer und partizipatorischer Prozess erforderlich ist, in dessen Rahmen der Dialog gefördert wird und Konflikte in einem Geist des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit beigelegt werden,

sowie in der Erkenntnis, dass das Ende des Kalten Krieges mehr Möglichkeiten für die Stärkung einer Kultur des Friedens eröffnet hat,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das Andauern und die Ausbreitung von Gewalt und Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt,

in der Erkenntnis, dass es geboten ist, alle Formen der Diskriminierung und der Intoleranz zu beseitigen, namentlich solche, die auf der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, einer politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder einem sonstigen Stand beruhen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum „Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens“ erklärt hat, sowie auf ihre Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum von 2001-2010 zur „Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt“ erklärt hat,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung einer Kultur des Friedens nach wie vor zukommt,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung über eine Kultur des Friedens, von deren Bestimmungen sich die Regierungen, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft bei ihrer Tätigkeit zur Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens im neuen Jahrtausend leiten lassen können:

Artikel 1

Unter einer Kultur des Friedens ist die Gesamtheit der Wertvorstellungen, Einstellungen, Traditionen, Verhaltens- und Lebensweisen zu verstehen, die auf

- a** der Achtung des Lebens, der Beendigung der Gewalt sowie der Förderung und Übung von Gewaltlosigkeit durch Erziehung, Dialog und Zusammenarbeit;
- b** der uneingeschränkten Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten und der Nichteinmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;
- c** der uneingeschränkten Achtung und Förderung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

- d** der Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Konflikten;
 - e** Anstrengungen zur Befriedigung der Bedürfnisse der heutigen und der kommenden Generationen auf dem Gebiet der Entwicklung und der Umwelt;
 - f** der Achtung und Förderung des Rechts auf Entwicklung;
 - g** der Achtung und Förderung der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit von Frauen und Männern;
 - h** der Achtung und Förderung des Rechts eines jeden Menschen auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Meinungs- und der Informationsfreiheit;
 - i** der Einhaltung der Grundsätze der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Demokratie, der Toleranz, der Solidarität, der Zusammenarbeit, des Pluralismus, der kulturellen Vielfalt, des Dialogs und der Verständigung auf allen Gesellschaftsebenen und zwischen den Nationen;
- beruhen und durch ein dem Frieden dienliches nationales und internationales Umfeld gefördert werden.

Artikel 2

Eine Kultur des Friedens kann sich besser mit Hilfe von Wertvorstellungen, Einstellungen, Verhaltens- und Lebensweisen entfalten, die der Förderung des Friedens zwischen einzelnen Menschen, Gruppen und Nationen dienen.

Artikel 3

Die Entfaltung einer Kultur des Friedens ist untrennbar verknüpft mit

- a** der Förderung der friedlichen Beilegung von Konflikten, der gegenseitigen Achtung, des gegenseitigen Verständnisses und der internationalen Zusammenarbeit;
- b** der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht;
- c** der Förderung der Demokratie, der Entwicklung und der allgemeinen Achtung und Einhaltung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten;

- d** der Befähigung von Menschen auf allen Ebenen, Fähigkeiten auf dem Gebiet des Dialogs, der Verhandlung, der Konsensbildung und der friedlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu entwickeln;
- e** der Stärkung der demokratischen Institutionen und der Gewährleistung der vollen Teilhabe am Entwicklungsprozess;
- f** der Beseitigung der Armut und des Analphabetentums und dem Abbau der Ungleichgewichte innerhalb und zwischen den Nationen;
- g** der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
- h** der Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau durch ihre Machtgleichstellung und ihre gleichberechtigte Vertretung auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung;
- i** der Gewährleistung der Achtung, der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes;
- j** der Gewährleistung eines freien Informationsflusses auf allen Ebenen und der Erleichterung des Informationszugangs;
- k** der Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Regierungs- und Verwaltungsführung;
- l** der Bekämpfung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;
- m** der Förderung des Verständnisses, der Toleranz und der Solidarität gegenüber allen Kulturen, Völkern und Kulturstufen, namentlich auch gegenüber ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten;
- n** der vollen Verwirklichung des Rechts aller Völker, namentlich derjenigen, die unter Kolonial- oder einer anderen Form von Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, auf Selbstbestimmung, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist.

Artikel 4

Bildung auf allen Ebenen ist eines der wichtigsten Instrumente zum Aufbau einer Kultur des Friedens. Dabei kommt der Menschenrechtserziehung eine besondere Bedeutung zu.

Artikel 5

Den Regierungen kommt bei der Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens eine entscheidende Rolle zu.

Artikel 6

Die Zivilgesellschaft muss voll an der Entfaltung einer Kultur des Friedens beteiligt werden.

Artikel 7

Durch ihre Rolle auf dem Gebiet der Aufklärung und der Information tragen die Medien zur Förderung einer Kultur des Friedens bei.

Artikel 8

Eltern, Pädagogen, Politikern, Journalisten, religiösen Organen und Gruppen, Intellektuellen, Wissenschaftlern, Philosophen, schöpferischen Menschen und Kunstschaaffenden, im Gesundheits- und humanitären Bereich tätigen Menschen, Sozialarbeitern, Führungskräften der verschiedensten Ebenen sowie nicht-staatlichen Organisationen kommt bei der Förderung einer Kultur des Friedens eine Schlüsselrolle zu.

Artikel 9

Die Vereinten Nationen sollen auch künftig bei der Förderung und Stärkung einer Kultur des Friedens in der ganzen Welt eine entscheidende Rolle spielen.

(Resolution A/RES/53/243 vom 13. September 1999)

Die gleiche Generalversammlungsresolution enthält auch ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, das Ziele, Strategien und Hauptakteure sowie deren Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene festlegt.

Herausgegeben vom Informationszentrum
der Vereinten Nationen in Bonn
Graphik: Farrokh Moini, Bonn
Druck: Kirschbaum, Bonn



2000: Internationales Jahr für eine Kultur des Friedens